- 33. 1. Muß die Erbichaftstlage gegen fämtliche Miterben erhoben merden?
- 2. Wird die Bererblichfeit bes Anwartschaftsrechts bes Racherben allgemein burch Ginfetung eines Erfaterben ausgeschloffen? 3\$D. § 62; BGB. § 2108 AH. 2.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 3. März 1919 i. S. G. M. (Al.) w. D. M. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 422/18.
  - I. Landgericht III Berlin. II. Rammergericht baselbit.

Der am 19. Januar 1907 verftorbene Rentier C. M. und feine am 26. Oktober 1916 verstorbene Ehefrau haben am 18. September 1902 ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig als Borerben und ihre fünf Kinder zu gleichen Teilen als Racherben auf den Überreft eingeset haben. Bezüglich ber Rinder ift beftimmt, baß jebem von ihnen als Ersatzerben bie ehelichen Defzenbenten subfituiert werben. Bon ben Kinbern ift ber alteste Sohn, ber Chemann ber Klägerin, ber biese in seinem Testamente vom 29. April 1904 als Alleinerbin eingesetzt hat, am 30. August 1911 ohne Hinterlassung von Nachkommen verftorben, während zwei Sohne, bie ebenfalls in ber Zwischenzeit vor bem Tobe ber Mutter verftorben find, eheliche Rachkommen hinterlaffen haben. Gegen die beiben noch am Leben befinblichen anderen Sohne hat die Rlägerin Klage auf Feststellung ihres Erbrechts zu 1/5 an bem Nachlaß bes C. M., auf Auskunftserteilung und Vorlegung eines Nachlagverzeichniffes erhoben. Die Beklagten bestreiten jedes Erbrecht ber Rlagerin, weil nach bem aus dem Testament ersichtlichen Willen bes Erblaffers bas Racherbenrecht bes nach bem Erbfall und vor bem Nacherbfalle verftorbenen Erben fich nicht vererben, an seine Stelle vielmehr nur die eheliche Defzendenz treten folle.

In ben beiben Borinstanzen wurde die Rlage abgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Mus ben Grunben:

... Butreffend hat bas Berufungsgericht ben Einwand ber Beklagten, baß fie nicht allein sonbern nur in Gemeinschaft mit ben anberen Miterben (ben ehelichen Nachkommen ber bereits verstorbenen beiben Bruber) verklagt werben fonnten, für unbegrunbet erklart.

besteht keine Notwendigkeit, daß über den Erbschaftsanspruch des Miterben gegenüber samtlichen Miterben eine einheitliche Entscheidung ergehen müßte. Fällt die Entscheidung gegenüber den einzelnen Miterben werschieden aus, so hat das zwar gewisse Schwierigkeiten zur Folge, indem der Erbteil des Klägers im Verhältnis zu den einzelnen Miterben verschieden berechnet werden muß. Diese Schwierigkeiten sind aber keineswegs unlösdar und berechtigen nicht, eine notwendige Streitgenossenschaft zwischen den Miterben anzunehmen. Der als Miterbe austretende Kläger ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht gehindert, sein Erbrecht gegen einzelne Miterben zu verfolgen. In dieser Richtung sind denn auch Redissonsangrisse nicht erhoben.

Angegrissen wird dagegen die sachliche Entscheidung, die sich baraus stütt, daß das Nacherbenrecht (die Erbanwartschaft) des zwischen dem Erdsall und dem Nacherbsalle verstorbenen Shemanns der Mägerin nach § 2108 Abs. 2 BGB. auf die Erben des Shemanns nicht übergegangen sei, weil ein anderer Wille des Erdlassers anzunehmen sei. In erster Linie vertritt das Berusungsgericht den Rechtsstandpunkt, daß ein solcher Wille in der von dem Erdlasser angeordneten Ersatzberusung zu sinden sei. Es schließt sich hierbei an die in dem Kommentare von RGR. (Unm. 2 zu § 2108) und in dem von Staudinger (Unm. 2a das.) geäußerte Ansicht an, daß die Bererblichkeit regelmäßig nicht gewollt sei, wenn der Erdlasser für den Nacherben einen Ersatze

erben ernannt habe.

über die Ersatberusung trifft § 2096 bie Borfdrift: "Der Erblaffer kann für ben Fall, daß ein Erbe vor ober nach bem Eintritte bes Erbfalls weafallt, einen anberen als Erben einseten (Erfaterbe)". In biefem ber gefetlichen Begriffsbeftimmung entsprechenben Sinne ift baber, falls nicht ein anderer Wille des Erblaffers erhellt, Die von biefem angeordnete Ersatherufung zu verftehen. Der Ersaterbe ift nur für ben Kall berufen, daß ber erftberufene Erbe vor ober nach bem Eintritte bes Erbfalls wegfällt. Unter Wegfall nach Eintritt bes Erbfalls ift aber nach ber gleichmäßigen Ausbrucksweise bes Bürgerlichen Gesethuchs, worüber in ber Rechtslehre tein Streit ift, immer nur ber Sall zu verfteben, bag ber Berluft bes Erbrechts auf ben Reitpunkt bes Erbjalls zuruckbezogen wird, wie bies ber Fall ift bei ber Ausschlagung ber Erbschaft (§ 1953 Abf. 1 und 2), bei ber Erbs unwurdigkeitserklarung (§ 2344), bei bem Tobe bes Erben bor Eintritt ber (mit ber Birtung ber Unvererblichkeit bes Erbrechts gefetten) Bebingung (§ 2074), und bei ber Richtigkeit ber Erbeinsetzung infolge fväterer Anfechtung wegen Willensmängel ober Richterteilung ber nach Art. 86, 87 G. erforderlichen ftaatlichen Genehmigung. In allen biefen Rallen wird es fo angefeben, als wenn ber Erbanfall an ben berufenen

Erben überhaupt nicht erfolgt, dieser vielmehr bereits vor dem Erbfalle gestorben ware (vgl. § 1972 bes I. Entwurfs bes BGB.). In dem gleichen Sinne ist von Wegsall des Erben auch in den sonstigen Borschriften des Bürgerlichen Gesethuchs, wie §§ 2069 (fillschweigende Ersasberusung), 2094 (Anwachsungsrecht), 2110 Abs. 1 usw. die Rede.

Die Anwendung biefer fur bie Erfatberufung geltenben Grundfabe auf ben Erfatnacherben ergibt folgerichtig, baß fur ben Gintritt bes Erfagerben fein Raum ift, wenn ber Racherbe in ber Bwifchengeit zwifden bem Erbfall und bem Racherbfalle verftorben ift. Denn in Diesem Falle hat ber Racherbe bie Erbanwartschaft, bie ein mangels eines anberen Willens bes Erblaffers vererbliches und übertragbares Recht begrundet, endgultig erworben, nicht bloß vorläufig in bem Sinne, bag bie von ihm erworbene Rechtsftellung burch fein fpateres Ableben por bem Racherbfalle mit rudwirtenber Rraft wieber verloren geben. Die Regel bes § 2108 Abf. 2 über bie Bererblichkeit wirb beshalb, wie mit Bland (Ann. 3 ju § 2108), Strohal (Das Deutsche Erbrecht § 27 Anm. 21) und Leonhard (Anm. IIID ju § 2108) angunehmen ift, nicht ohne weiteres baburch ausgeschloffen, bag ein Erfagnacherbe bestimmt ift. Es bleibt vielmehr im einzelnen Falle nach bem sonftigen Inhalte ber Berfügung bon Tobes wegen ober auf Grund besonderer Umftande außerhalb biefer Berfügung zu prujen, ob ber Erblaffer burch Anordnung ber Erfatberufung bat zum Ausbrucke bringen wollen, daß bie Erbanwartichaft nicht auf bie Erben, sonbern allein auf ben Erfagerben übergeben foll, ohne bag bas Borhanbenfein eines folden Willens als bas Regelmäßige hingestellt werben barf.". . . (Folgt bie Darlegung, baß fich bie Unvererblichkeit aus ben weiteren Bestimmungen bes Testamentes eraibt.)